

SPD demokratischer pressediens

P/XXVII/118

23. Juni 1972

Die "Union" und ihr Ordnungsbegriff

Demagogische CDU-Argumentation im Sicherheitsbereich

Von Prof. Dr. Friedrich Schäfer MdB
Stellv. Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion
und Vorsitzender des Innenausschusses des
Deutschen Bundestages

Seite 1 und 2 / 53 Zeilen

Klassisches Beispiel für Obstruktionspolitik

Die Unionsparteien und das Hochschulrahmengesetz

Von Dr. Rolf Meinecke MdB
Mitglied des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft

Seite 3 und 4 / 99 Zeilen

Stop für Gesundheitsgefahren durch DDT

Neues Schutzgesetz schließt eine große Lücke

Von Dr. med. Hans Bardens MdB
Mitglied des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit des Bundestages

Seite 5 / 45 Zeilen

Sonderbeilage: "Frau und Gesellschaft"

Die "Union" und ihr Ordnungsbegriff

Demagogische CDU-Argumentation im Sicherheitsbereich

Von Prof. Dr. Friedrich Schäfer MdB

Stellv. Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion und
Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages

Es muß den Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion doch offensichtlich in den letzten Wochen sehr schwer gefallen sein, bei der Beratung der sog. vier Sicherheitsgesetze im Innenausschuß und im Rechtsausschuß sachlich mitzuarbeiten. Nur wenige Minuten nach der Verabschiedung dieser Gesetze im Bundestag erschien im CDU-offiziellen Pressedienst DUD ein Artikel des CDU-MdB Dr. Carl Otto Lenz mit der Überschrift "Bomben in Deutschland". Lenz stellt sich damit in die Reihe seines sich selbst kennzeichnenden Kollegen Carl Damm und seines Kollegen Vogel. Die CDU/CSU-Fraktion hat durch ihre Sprecher Vogel und Lenz deutlich gemacht, daß sie zu der Frage der innerpolitischen Auseinandersetzung in einem demokratischen Staat ein gestörtes Verhältnis hat, wenn sich nicht gar daraus die Schlußfolgerung aufdrängt, daß CDU und CSU nur in den Kategorien totalitärer Staaten zu denken vermögen, so wie es der Vorsitzende der SPD-Fraktion, Herbert Wehner, am 22. Juni vor dem Plenum des Bundestages formuliert hat.

Die innerpolitische Auseinandersetzung ist ein Wesenselement der Demokratie. Sie auch rechtsstaatlich zu sichern und in geregelten Bahnen zu vollziehen, ist ein Gebot an den demokratischen Rechtsstaat.

Demagogisch und unanständig sucht Dr. Lenz eine Argumentationsreihe aufzubauen von der Verabschiedung des sog. Demonstrationsstrafrechts bis zu den Bombenanschlägen der vergangenen Wochen. Seine Ausführungen zeigen dabei einmal mehr, wie steril und wie gefährlich die Rechtsauffassung der CDU/CSU-Fraktion ist. Sie meint offenbar, daß es Aufgabe der strafrechtlichen Bestimmungen sei, ihren Ordnungsbegriff zu zementieren und innerpolitische

Auseinandersetzungen zu verhindern. Nichts ist gefährlicher als eine solche Auffassung. Die Grenze zwischen der Verbrechensbekämpfung und der Regelung der politischen Auseinandersetzung darf nie verwischt werden.

Die sozialliberale Bundesregierung und die sie tragenden Parteien haben seit der Regierungsübernahme 1969 in einem Umfang die innerpolitische Auseinandersetzung normalisiert, wie dies in den davorliegenden Jahren nicht möglich gewesen war. Der Bundeskanzler und diese Regierung haben zur Bekämpfung der Gewaltverbrechen weit mehr getan als jede andere Bundesregierung vor ihnen. Wenn die CDU und die CSU dennoch versuchen, den Bundeskanzler in seiner korrekten und politisch richtigen Auffassung in die Nähe des Gewaltverbrecher zu bringen, so ist dies infam und geschieht wider besseres Wissen.

Die CDU/CSU-Fraktion sollte nicht nur mit Worten bereit sein, die Maßnahmen der Regierung zu unterstützen. Sie sollte insbesondere nicht versuchen, die Repräsentanten der Regierung in ein dubioses Licht zu schieben. Dr. Lenz kennzeichnet sich selbst, wenn er in Bezug auf die Erfurter Begegnung von "den beiden Willi's" spricht. Damit hat er für sich selbst und die CDU und die CSU deutlich gemacht, was Geistes Kind sie sind.

Ein unanständiger Brief von Darm, die unqualifizierten Ausführungen von Vogel im Plenum und die Ausführungen von Lenz im "DUD" zeigen einmal mehr, daß der freiheitliche demokratische Rechtsstaat allein von der SPD-FDP-Koalition uneingeschränkt vertreten wird. Deshalb mußten auch, wie der SPD-Abg. Liedtke im Plenum richtig ausführte, einige Lieblingsvorstellungen der CDU und der CSU bei der Verabschiedung des Sicherheitsgesetzes abgelehnt werden. (-/ex/23.6.1972/ks)

* * *

Klassisches Beispiel für Obstruktionspolitik

Die Unionsparteien und das Hochschulrahmengesetz

Von Dr. Rolf Meinecke MdB

Mitglied des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft

Zur Verabschiedung des Hochschulrahmengesetzes im Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft sind in der Presse zum Teil falsche oder widersprüchliche Meldungen erschienen. Es war behauptet worden, daß die Koalitionsfraktionen ein Scheitern des Gesetzes verschuldet hätten. Davon kann keine Rede sein. Gescheitert ist allerdings der Versuch der Opposition, dem Gesetz ihren konservativen Stempel aufzudrücken. Die Union war nicht bereit, zu einem tragfähigen Kompromiß mit den Koalitionsfraktionen zu gelangen. In monatelangen Verhandlungen konnten in wesentlichen Bereichen die Standpunkte angenähert werden. Jetzt ist die Union fast überall auf ihre starre Ausgangsposition zurückgekehrt. Was sind die Gründe der Opposition für diesen Schritt?

1/ Die CDU/CSU braucht einen "gescheiterten" Minister für Bildung und Wissenschaft, um die Handlungsunfähigkeit dieser Regierung zu beweisen.

2/ Sie will für die konservativen Hochschulgesetze der von ihr regierten Länder freie Bahn schaffen.

3/ Sie will die Entwicklungs- und Bewegungsfreiheit der Reformuniversitäten einengen. Ihr geht es darum, die Hochschulgesetze von Bremen, Berlin und Hessen in eine ihr genehme Form zu zwingen.

4/ Die Union war nicht einmal imstande, bei der Abstimmung im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zu einer Enthaltung zu kommen, um die Bahn für die Erprobung neuer Universitätsstrukturen zu ebnen. (Enthaltungen sind nach der Abstimmung über die Ostverträge für die CDU/CSU ein rotes Tuch.)

Das vorliegende Gesetz bietet eine ausgezeichnete Ausgangslage für die dringenden Reformen des Hochschulwesens. Es bestimmt, daß die nebeneinander und unsystematisch entwickelten verschiedenen Typen von Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen zu einem System von Gesamthochschulen verbunden werden. Zweck der Gesamthochschule ist es u.a., für die Studierenden ein durchlässiges und damit gerechteres System mit aufeinander abgestuften und aufeinander folgenden Abschlüssen zu schaffen und damit auch allen Regionen in der Bundesrepublik eine möglichst gleichmäßige Versorgung mit Hochschuleinrichtungen zu sichern. Das Gesetz sieht vor, daß im Zusammenwirken von Hochschulen und Staat Studienreformkommissionen für die dringend notwendige Studienreform geschaffen werden. In den Studienreformkommissionen sind alle Hochschulgruppen und staatliche Vertreter stimmberechtigt vertreten. Darüberhinaus können Fachleute aus den gesellschaftlichen Gruppen beratend mitwirken. Der heutige Wildwuchs in der Personalstruktur der Hochschule wird in eine übersichtliche und moderne Struktur überführt. Unsinnige und ineffektive Abhängigkeitsverhältnisse werden abgeschafft. Professoren und Assistenzprofessoren können durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Vermittlung praktischer Fähigkeiten ergänzt werden. Die Abhängigkeit der bisherigen Assistenten wird damit beseitigt, die Rechtsstellung der wissenschaftlichen Mitarbeiter verdeutlicht. Das

Gesetz will ferner allen Mitgliedern der Hochschule die Möglichkeit zur Mitwirkung und Mitbestimmung geben; zugleich wird aber der Rahmen gesetzt für Entscheidungen in Fragen, für die eine besondere Qualifikation notwendig ist, wie z.B. in Fragen von Forschung und Berufung von Professoren. In diesen Fällen ist sichergestellt, daß mindestens die Hälfte der in einem Gremium vertretenen Hochschul-lehrer einem Beschluß zustimmen muß, damit dieser wirksam wird.

Ein zentraler Punkt des Gesetzes ist das Zusammenwirken von Hochschule und Staat. Die Selbstverwaltung der Hochschule wird gestärkt, ihre Einbindung in die Gesamtinteressen der Gesellschaft aber sichergestellt. Dies gilt nicht nur für die Studienreform, sondern auch für die Frage der staatlichen Aufsicht in den Bereichen Personal- und Wirtschaftsverwaltung sowie für die Abstimmung zwischen Hochschulen und Staat über die Fragen der Wahl der Leitung der Hochschule. Ferner wird die Selbstverwaltung der Hochschule organisatorisch gestärkt, die Leitungsorgane werden für längere Zeiträume bestellt als bisher. Die Planungs- und Verwaltungsfähigkeit der Hochschulen wird verbessert, um sicherzustellen, daß die beachtlichen Steuermittel, die hier eingesetzt werden, sinnvoll verwendet werden. Das Gesetz wird schließlich auch verhindern, daß knappe Studienplätze durch die Uneinheitlichkeit des Zulassungsverfahrens nicht genutzt oder ungerecht vergeben werden. Deshalb soll die Ausbildungskapazität nach einheitlichen Kriterien berechnet werden, wobei alle Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Kapazität ausgeschöpft werden müssen.

Die jetzt vorliegende Fassung des Gesetzes kann nach den Grundsätzen, die viele Bildungspolitiker, auch der Opposition, vertreten, akzeptiert werden. Die offen gebliebenen Fragen dürften eigentlich von der Opposition nicht mehr als unüberwindliche Hinderungsgründe zur Zustimmung angesehen werden. Daß die Opposition grundsätzlich noch einen Spielraum für Kompromisse hatte, zeigte die Tatsache, daß sie bei der Beratung des Gesetzes z.B. der Streichung des Quorums zustimmte oder keinen Antrag auf Aufnahme eines Ordnungsrechts in das Hochschulrahmengesetz stellte.

Während die Regierungskoalition einen brauchbaren Ausweg aus der Krise der Hochschule, der Wissenschaft und ihres Selbstverständnisses anbietet, ideologisiert die CDU/CSU die Auseinandersetzung über das Gesetz. In der zentralen Frage der Mitbestimmung knüpfte die Koalition z.B. an Vorstellungen an, die von der Westdeutschen Rektoren Konferenz entwickelt wurden. Es ist unverständlich, warum eine Regelung, wie sie jetzt im Ausschuß aufgenommen wurde und wie sie in den Hochschulen heute von Reformern mit Augenmaß vertreten wird, von der Opposition nicht übernommen werden kann.

Die CDU/CSU muß sich in den kommenden Wochen ihre Obstruktionspolitik nochmals überlegen. Es wäre bedauerlich, wenn an ihrer offenbar ferngelenkten, starren Haltung das Gesetzgebungsverfahren für die dringende Erneuerung des Hochschulwesens ins Stocken geriete. Leider kann man nur vermuten, daß bei der Union auch Entscheidungen in der Hochschulpolitik nicht mehr von der Sache her bestimmt werden, sondern in das Spannungsnetz parteipolitischer Überlegungen geraten sind.

(-/ ex/23.6.1972/ks)

Stop für Gesundheitsgefahren durch DDT

Neues Schutzgesetz schließt eine große Lücke

Von Dr. med. Hans Bardens MdB

Mitglied des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit

Mit dem DDT-Gesetz ist noch vor der Sommerpause ein weiteres Gesetz verabschiedet worden, das den Schutz des Menschen vor Gesundheit und Umweltgefahren verstärkt.

DDT ist ein Schädlings- und Insektenvertilgungsmittel aus der Gruppe der Nervengifte. Seine konzentrierte Anwendung bewirkt Erregungszustände im Zentralnervensystem und Krampfanfälle. Der weltweite und jahrzehntelange Gebrauch dieses Mittels hat dazu geführt, daß es heute praktisch überall in unserer Umwelt auftritt: im Wasser, in der Luft, im Boden, bei Pflanzen und Tieren. Über die Nahrungskette ist DDT auch in den menschlichen Körper aufgenommen worden und wird dort hauptsächlich in fetthaltigen Geweben sowie in bestimmten Organen wie Herzmuskel, Gehirn und Leber gespeichert. Als weitere Gefährdung tritt hinzu, daß DDT über eine hohe Beharrlichkeit verfügt, also vom Körper nur sehr langsam abgebaut wird.

Eine Schädigung der menschlichen Gesundheit konnte noch nicht eindeutig nachgewiesen werden. Dies gilt besonders für eine längere Anwendungsdauer unterhalb der Gefahrenschwelle. Eine Gefährdung erscheint jedoch naheliegend zu sein. Schwere Schädigungen bei Tieren, insbesondere bei insektenfressenden Vögeln und Fischen, deuten darauf hin. Angesichts dieser Sachlage schießen gesetzgeberische Maßnahmen zur Eindämmung der Anwendung von DDT dringend geboten.

Das jetzt vom Bundestag verabschiedete Gesetz trifft folgende Regelungen:

1/ Die Anwendung von DDT und DDT-Zubereitungen wird generell verboten.

2/ Da noch nicht auf allen Gebieten entsprechend wirksame Nachfolgestoffe entwickelt werden konnten, sind sachlich und zeitlich eng begrenzte Ausnahmen von diesem Verbot erforderlich. Ihre Umstände werden genau definiert.

3/ Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erhält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, um genau festzulegen, welche Höchstmengen an DDT in Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vorkommen dürfen; eine solche Bestimmung ist trotz generellen Verbotes erforderlich, da, wie bereits erwähnt, DDT heute praktisch überall auftritt.

4/ Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die diese Höchstmengen überschreiten, dürfen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Es bleibt zu hoffen, daß die zu erlassende Höchstmengenverordnung enge Grenzen zieht, um die Absicht des Gesetzes nachhaltig zu unterstützen. Auch sollte den Weiterentwicklungen der Forschung auf diesem Gebiete durch ständige Anpassung der Höchstmengenregelung nach unten Rechnung getragen werden. Nur so kann diese Bestimmung zu einer echten Minderung der Gefahr für die menschliche Gesundheit führen.

(- / ex/23.6.1972/c)